



Unter Mitwirkung von:



Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz – IVA
Association Intercantonale pour la Protection des Travailleurs – AIPT
Associazione intercantonale per la Protezione dei Lavoratori – AIPL

suva

Handlungshilfe für **Covid-19-Kontrollen im Bereich Baustellen und Industrie**

Version 3 vom 18.01.2021

Ziel

Das vorliegende Dokument soll die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG) und die Suva dabei unterstützen den Rahmen der Kontrollen und die anzuwendenden Kriterien zu präzisieren. So entsteht eine gemeinsam erarbeitete Basis für eine bestmögliche Harmonisierung der Kontrollen. Die kontrollierende Behörde behält aber ihr Recht, im Einzelfall in begründeten Fällen eine abweichende Entscheidung zu fällen. In Anbetracht der spezifischen Lage haben einige Kantone strengere Auflagen erlassen, welche nicht in dieser Handlungshilfe berücksichtigt wurden. Das Dokument soll sich weiterentwickeln und neue Fragestellungen beantworten. Es wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der oben genannten Institutionen erarbeitet.

Rechtliche Grundlagen

Vorbemerkung

Die Pflichten der Arbeitgeber zum Schutz ihrer Arbeitnehmenden vor einer Covid-19 Ansteckung stützen sich grundsätzlich auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes.

Besondere gesetzliche Bestimmungen

Im Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid19-Gesetz, SR 818.102) und in der Verordnung des Bundesrates zur besonderen Lage (SR 818.101.26) sind die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden verankert. Die massgeblichen Bestimmungen sind:

Covid-19-Gesetz Art. 4 Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen. Wo die Arbeit aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgesetzt werden muss und eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber zu leisten ist, hat dieser einen gleichwertigen Anspruch auf Rückerstattung gemäss Artikel 15.

² Ergreift er Massnahmen nach Absatz 1, so sieht er vor, dass der Vollzug den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 sowie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obliegt und dass die dafür anfallenden Vollzugskosten aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung finanziert werden.

Verordnung besondere Lage Art. 10 Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

^{1bis} In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

a. aufgehoben

b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;

c. Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, ausgenommen sind.

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen.

³ Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

⁴ Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020

Verordnung 3 Art. 27a besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

² Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.

³ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.

b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

⁴ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

⁵ Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Mass-

nahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

⁶ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁷ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1–4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.

⁸ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

⁹ Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3^{quater} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020.

¹⁰ Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

¹¹ Die Erkrankungen nach Absatz 10 werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

¹² Das BAG führt Anhang 7 laufend nach.

¹³ Für den generellen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020

Verordnung besondere Lage Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.



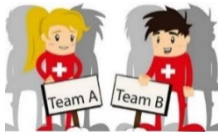

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

Pflichten der Arbeitgeber

Das SECO präzisiert im Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS (COVID-19) insbesondere Art. 10, Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage mit folgender Darstellung:

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

Quelle: SECO

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage

In den Erläuterungen zur Verordnung vom 18.01.2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wird Art. 10 wie folgt präzisiert:

Gemäss Absatz 1 muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11).

Gemäss neuem Einleitungssatz zu Absatz 1bis besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen neu überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuge. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht, weshalb Buchstabe a aufgehoben wird. Diese Vorgabe entspricht der aktuellen Vollzugspraxis von BAG und seco.

Für die Ergänzung von Buchstabe c kann auf die Erläuterungen zu Artikel 3b Absatz 2 verwiesen werden. Die Verschärfung der Maskenpflicht im Arbeitsbereich hat Auswirkungen auf Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sowie die Sitzungen der Exekutive (inkl. Bundesrat). Sofern an diesen Versammlungen sowie Sitzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwesend sind (z.B. Übersetzer, Sekretariat, Verwaltung), gilt eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen. Für Rednerinnen und Redner gilt wie schon bisher eine Ausnahme. Gleiches gilt für Sitzungen von Magistratspersonen. Zudem gilt die Pflicht in folgenden Situationen nicht:

- bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;

- für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Absatz 2: Der Arbeitgeber muss weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen. Das STOP-Prinzip beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten nach Artikel 5 dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip und wie in Absatz 2 festgehalten – die Bildung von getrennten, beständigen Teams. Die zielführende Einsetzung dieser Massnahme in geeigneten Situationen führt zu einem mit Artikel 5 vergleichbaren Resultat.

Absatz 3 verstärkt – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – die Verpflichtungen des Arbeitgebers im Bereich der Anordnung der Erfüllung der Arbeitspflicht von zu Hause aus (Home Office). Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen. Diese Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software (inkl. Datenzugriff und Datensicherheit) sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Wird gestützt auf die vorliegende Bestimmung Home Office angeordnet, schuldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden aber keine Auslagenentschädigung (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.), zumal es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt.

Absatz 4 hält fest, dass für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 gilt

Zuständigkeiten für den Vollzug

Die Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor einer Covid-19 Ansteckung sind Gesundheitsschutzmassnahmen gemäss Art. 6 ArG und die kantonalen Arbeitsinspektorate sind die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden für den Vollzug.

Gestützt auf Art. 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde die Suva beauftragt, den Vollzug zu unterstützen, wie dies bereits unter der COVID-19 Verordnung 2 eingeführt wurde. Es wurde vereinbart, dass die Suva sich weiterhin um bestimmte Betriebe kümmert.

Weggefallen ist mit der Aufhebung von Art. 7d Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 2 die Möglichkeit der Kantone, eine Baustelle direkt zu schliessen¹.

Daher kommt das allgemeine Vollzugsrecht zur Anwendung: Die Kantonalen Arbeitsinspektorate verfügen - allenfalls nach Meldung der Suva - in einem abgekürzten Verfahren gestützt auf Art. 51 ff ArG gegenüber von fehlbaren Betrieben, welche die Massnahmen gemäss Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht umgesetzt haben (vgl. Konkrete Fragen zum Kontrollverfahren am Ende dieses Dokuments).

SECO ist die Aufsichtsbehörde über die Kontrollbehörden und zuständig für die Auslegung von Verfahrensfragen (Art. 42 Abs. 1 ArG).

Fragen aus der Praxis für den Vollzug der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand

In der Umsetzung durch die Arbeitgeber und in der Kontrolle der Umsetzung durch die Durchführungsorgane ArG und der Suva stellen sich immer zur konkreten Umsetzung der Vorgaben aus Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Diese sollen grundsätzlich einheitlich beantwortet werden können. In einem regelmässigen Austausch besprechen die Durchführungsorgane die jeweiligen Themen, die bottom-up eingereicht werden können, und definieren die Antworten als Basis für eine einheitliche Vollzugspraxis.

Die folgenden Fragen wurden im Austausch Seco-IVA-Suva geklärt:

	Frage	Antwort
1	Muss ich auf jeder Baustelle eine Händereinigungsstation mit fliessendem Wasser, Seife und Einwegtrocknungstüchern einrichten?	Ja. Für Arbeiten von kurzer Dauer (weniger als zwei Manntage) kann alternativ Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
2	Womit sollen die Hände nach dem Waschen getrocknet werden können?	Zum Abtrocknen der Hände sollen Einweghandtücher, Wegwerf-Papiertücher oder eine einmal benutzbare Stoffhandtuchrolle zur Verfügung stehen. Es können auch Luftstrom-Händetrockner eingesetzt werden. Viele verfügen über einen HEPA Filter im Ansaugkanal und der Luftstrom ist (Auslass) ist kanalisiert.
3	Welche Hygienemassnahmen gelten für gemeinsam benutzte Räume (z.B. Toiletten, Pausenräume).	Gemeinsam benutzte Räume sollen täglich gereinigt werden. In Pausenräumen und Besprechungszimmern ist es zudem angezeigt, Tische und andere oft berührte Oberflächen, wie Stuhllehnen nach Gebrauch mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. Die Räume sind dafür mit geeigneten Reinigungsmitteln und Einwegpapiertüchern auszurüsten. Insbesondere mobile Toiletten (z.B. toitoi) sollen zusätzlich mit einem Desinfektionsmittel gereinigt werden.
4	Wo muss ich Masken tragen?	Es besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuge. (Art. 10, Abs. 1 ^{bis} , Covid-19-Verordnung besondere Lage)

¹ Art. 7d lautete: ³ Die zuständigen kantonalen Behörden können einzelne Betriebe oder Baustellen schliessen, falls die Pflichten nach Absatz 1 nicht eingehalten werden.

5	Muss ich bei Gruppentransporten im Firmenfahrzeug eine Maske tragen?	Ja, gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 10, Abs. 1 ^{bis} gilt in Firmenfahrzeugen eine generelle Maskenpflicht. Diese kann nur für den Fahrer aufgehoben werden, wenn das Tragen der Maske ein Sicherheitsrisiko darstellt. In diesem Fall soll der Beifahrersitz nach Möglichkeit freibleiben. Ebenfalls entfällt die Maskenpflicht, wenn der Fahrer allein im Fahrzeug ist.
6	Welche Arten von Masken gelten als Gesichtsmasken?	Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch industriell gefertigte Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien (z.B. selbstgenähte Masken) stellen keine Gesichtsmaske dar. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Produktsicherheit/produktesicherheit_faq_covid19.html Allerdings empfehlen wir am Arbeitsplatz weiterhin Hygienemasken nach EN 14683 zu verwenden. Sie gewährleisten ein hohes Schutz- und Sicherheitsniveau basierend auf einer harmonisierten europäischen Norm.
7	An Arbeitsplätzen im Aussenbereich kann der Abstand von 1.5 Metern nicht immer eingehalten werden. Ab wann sind zusätzliche Massnahmen notwendig?	Kann bei Arbeiten im Aussenbereich der Abstand von 1.5 zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden, so sind in jedem Fall zusätzliche Massnahmen nach STOP notwendig. Bei Arbeiten in Innenräumen ist ungeachtet des Abstandes immer eine Maske zu tragen.
8	Was gilt bei kurzen Kontakten unter 1.5 Meter im Freien?	Kurze Kontakte am Arbeitsplatz (z.B. Begegnungen auf dem Gerüst, einmaliges gemeinsames Anheben eines Gegenstandes) können ohne zusätzliche Massnahmen (z.B. ohne Masken) erfolgen. Können Aufgaben nur gemeinsam gelöst werden, sind zusätzliche Massnahmen nach STOP notwendig.
9	Sind die Arbeitnehmenden im Maskentragen zu instruieren?	Zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus sollen Gesichtsmasken (z.B. Hygienemasken) eingesetzt werden (siehe Punkt 5). Die Arbeitnehmenden sind in der korrekten Verwendung der Masken zu instruieren. Hinweise dazu finden Sie unter: - www.youtube.com/watch?v=GNkQKutS8cg - www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/korrekte-verwendung-von-hygienemasken
10	In den Erläuterungen zu Art. 10, Covid-19-Verordnung besondere Lage wird von «beständigen Teams» gesprochen. In diesen kann auf das Tragen von Hygienemasken verzichtet werden. Was heisst das für Bauarbeiten?	Die Umsetzung der Massnahme «beständige Teams» kommt nur zum Einsatz, falls absehbar ist, dass das Tragen von Hygienemasken nicht wirksam umgesetzt werden kann. Z.B. bei grosser körperlicher Anstrengung an Hitzetagen.

11	Was sind «beständige Teams»?	«Beständige Teams» sind Gruppen von Mitarbeitenden aus demselben Betrieb. Die Zusammensetzung dieser Teams ist für den jeweiligen Arbeitstag vom Arbeitgeber nachvollziehbar und auch mindestens während den zwei folgenden Arbeitswochen rekonstruierbar. Infiziert sich ein Mitglied dieses Teams mit dem Coronavirus, begeben sich alle andern zwingend in Quarantäne. www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html
12	Können beständige Teams auch aus Mitarbeitenden aus verschiedenen Betrieben bestehen?	Nein. Die Verantwortung für die Rekonstruierbarkeit der beständigen Teams über zwei Arbeitswochen ist nicht teilbar. (Ausnahme: Mitarbeitende aus Personalverleih)
13	Im Innenausbau arbeiten oft Mitarbeitende aus verschiedenen Betrieben in derselben Arbeitszone zusammen oder nebeneinander. Welche Regeln gelten hier?	Es besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuge. (Art. 10, Abs. 1 ^{bis} , Covid-19-Verordnung besondere Lage)
14	Ab wann gilt auf einer Baustelle ein Raum als Innenraum?	Ein Raum gilt als Innenraum sobald die Fenster eingesetzt sind. Ein geschlossener Raum ohne Fenster gilt auch als Innenraum.
15	Gilt in Umkleidekabinen oder Garderoben eine Maskentragepflicht?	Ja. Umkleideräume und Garderoben sind Innenräume. Die Maskentragepflicht ist entsprechend umzusetzen.
16	Welche Regeln gelten in Pausenräumen, Betriebskantinen und Personalrestaurants?	In Personalrestaurants und Betriebskantinen gilt es einen Abstand von 1.5 m einzuhalten. Dies gilt als umgesetzt, falls jeder zweite Sitzplatz freigehalten wird, bzw. wenn an 4er-Tischen zwei Plätze in der Diagonale besetzt sind. Die weiteren Regeln kommen sinngemäss zur Anwendung. Es gilt generell Maskentragepflicht bis sitzend konsumiert wird.
17	Welche Regeln gelten in Sitzungszimmern?	In Sitzungszimmern ist immer eine Maske zu tragen. Die Abstandsregel ist ebenfalls einzuhalten. Diese gilt als eingehalten, falls zwischen zwei Sitzplätzen ein Platz freigehalten wird. An 4er Tischen werden die zwei Plätze in der Diagonalen besetzt.
18	Wie kann ich dafür sorgen, dass ich keine kranken Mitarbeitenden in meiner Arbeitsgruppe habe?	Kurzinstruktion an jedem Morgen vor dem Arbeitsantritt. Instruieren Sie die Vorgaben aus Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragepflicht. und erkundigen Sie sich über den Gesundheitszustand Ihrer Mitarbeitenden. Schicken Sie die Mitarbeitenden bei Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen,)

		nach Hause und fordern Sie die Arbeitnehmenden auf bei diesen Symptomen zu Hause zu bleiben.
19	Wer braucht ein Schutzkonzept?	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 4)
20	Muss in Grossraumbüros eine Maske getragen werden?	Es besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuge. (Art. 10, Abs. 1 ^{bis} , Covid-19-Verordnung besondere Lage)
21	Welche speziellen Massnahmen sind für besonders gefährdete Personen zu treffen?	Für besonders gefährdete Personen gelten die Vorgaben aus Art 27a, Covid-19-Verordnung 3
22	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter meldet sich als laborbestätigt mit dem Coronavirus infiziert. Was hat der Arbeitgeber zu tun?	Es ist den Anweisungen des Kantons (Contact Tracing Stelle) zu folgen. Wurden alle Schutzmassnahmen eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Mitarbeitenden unter Quarantäne gesetzt werden.
23	Entfällt die Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Räumen, wenn Trennscheiben installiert werden?	Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs tätig sind, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden. (Erläuterungen zu Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage)
24	Wie ist die Homeoffice-Pflicht in Gewerbe- und Industriebetrieben oder Baubetrieben umzusetzen.	Homeoffice ist überall dort umzusetzen, wo dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist. Diese Regelung ist auch für einen einzelnen Betriebsteil anzuwenden (z.B. Bürotätigkeiten, Verwaltung). Der Arbeitgeber hat dies zu prüfen und entsprechend die Umsetzung anzuordnen (Art. 10, Abs. 3, Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Konkrete Fragen zum Kontrollverfahren

Anordnung von Massnahmen

Gemäss Art. 11, Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort unverzüglich umzusetzen. Grundsätzlich sollen die angeordneten Massnahmen, die nicht zu einer Einstellung der Arbeit führen, am nächsten Arbeitstag umgesetzt sein.

In folgenden Fällen wird die Arbeit eingestellt, bis die notwendigen Massnahmen umgesetzt sind:

1. Es gibt keine Möglichkeit, um sich mit fliessendem Wasser und Seife die Hände zu waschen und es steht auch kein Desinfektionsgel/-mittel zur Verfügung.
2. Der Abstand von 1.5 m zwischen Arbeitnehmenden wird nicht eingehalten und es sind keine zusätzlichen Schutzmassnahmen ergriffen worden.

3. Die Maskentragepflicht in Innenräumen wird nicht umgesetzt.

Eine entsprechende Verfügung wird basierend auf Art. 10 und 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ausgestellt und ist gleichzeitig eine Verfügung gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG. Diese hat aber keine Auswirkung auf das Durchführungsverfahren UVG.

Betriebsschliessung

Stellen die Durchführungsorgane bei ihren Kontrollen fest, dass angeordnete Massnahmen nicht umgesetzt worden sind, werden diese nochmals angeordnet, verbunden mit der Strafandrohung des Art. 292 StGB. Bei dieser zweiten Anordnung der Massnahme wird zudem darauf hingewiesen, dass der Betrieb geschlossen werden muss, falls die Massnahme nicht umgesetzt wird. Ist die Massnahme auch nach der dritten Kontrolle nicht umgesetzt, wird der Betrieb umgehend geschlossen oder die entsprechenden Arbeiten werden eingestellt. Für die Ausstellung von Verfügungen sind einzig die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig.

Kontrolldichte

Grundsätzlich kann jede Arbeitsplatz- oder Systemkontrolle auch für eine Kontrolle der Vorgaben aus Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage genutzt werden. Es können auch Kontrollen durchgeführt werden, die sich auf die Umsetzung dieser Massnahmen beschränken.

Kontrollen durch Dritte

Kontrollen durch Dritte (z.B. tripartite Organisationen) zur Einhaltung der Vorgaben des öffentlichen Arbeitnehmerschutzrechts gemäss ArG sind gesetzlich nicht vorgesehen und daher gemäss Infoschreiben des SECO an die Kantone vom 06.04.2020 nicht erlaubt. Der Vollzug ist explizit den genannten Durchführungsorganen zugewiesen.

Institutionalisierter Austausch der Durchführungsorgane ArG und Suva

Die Vertreter der Durchführungsorgane ArG und die Suva tauschen sich alle 14 Tage aus und definieren die notwendigen Schritte. BAG und Sozialpartner können bei Bedarf konsultiert werden.